

Sitzung vom 25. September 1996

**2876. Anfrage (Unterstützung der «Genossenschaft Haus des Sportes» durch den Kanton Zürich)**

Kantonsrat Peter F. Biemann, Zürich, hat am 26. August 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich ist bereit, das Projekt «Genossenschaft Haus des Sportes» finanziell und materiell zu fördern. Ein weiterer ansehnlicher Teil der zu erwartenden Realisierungskosten kann durch die Beteiligung verschiedenster Sportinstitutionen gesichert werden. Trotzdem muss leider davon ausgegangen werden, dass ohne finanzielle Unterstützung seitens des Kantons die Realisierung eines «Hauses des Sportes» als Non-profit-Organisation im Kanton Zürich nicht verwirklicht werden kann.

Im Zusammenhang mit der ablehnenden Haltung der Militärdirektion bezüglich des Gesuchs der «Genossenschaft Haus des Sportes» um eine finanzielle Unterstützung zu Lasten des Sportfonds bitte ich deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- Welchen Betrag weist der kantonale Sportfonds zurzeit auf?
- Wer entscheidet über die Geldentnahme aus diesem Fonds?
- Für welche in nächster Zeit anstehenden Projekte müssen allfällig vorhandene Mittel zurückgestellt werden?
- Nach welchen Kriterien wurde das Gesuch der «Genossenschaft Haus des Sportes» geprüft?
- Welche Richtlinien würden durch die Subvention der «Genossenschaft Haus des Sportes» verletzt?
- Wurde in diesem Zusammenhang bei der Sport-Toto-Gesellschaft in Basel abgeklärt, ob deren Richtlinien an die Kantone eine finanzielle Unterstützung zulassen würden?
- Ist der Regierungsrat bereit, die Idee «Haus des Sportes» in seinen grundsätzlichen sportpolitischen Überlegungen zu berücksichtigen und auf den Entscheid der Militärdirektion nochmals zurückzukommen?

Auf Antrag der Direktion des Militärs beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter F. Biemann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die 1943 gegründete Sport-Toto-Gesellschaft bezweckt «die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Mitfinanzierung der sportlichen Erziehung der Jugend und des Amateursportes» (Art. 2 der Statuten vom 9. Juni 1984). 75% des jährlichen Reingewinns werden den beteiligten Kantonen mit diesem Bestimmungszweck zur Verfügung gestellt. Der Gewinnanteil ist getrennt von den übrigen kantonalen Finanzen zu verwalten, wobei die Aufsicht über die Verwendung der Sport-Toto-Gelder den kantonalen Exekutiven übertragen ist. Der Anteil des Kantons Zürich am Reingewinn betrug im Jahr 1996 8,2 Millionen Franken.

Im Kanton Zürich wird die Verwendung der Sport-Toto-Gelder im Rahmen der Vorgaben der Sport-Toto-Gesellschaft durch den Regierungsrat geregelt. Nach geltender Regelung wird der jährliche Anteil des Kantons in einen Verbandsanteil von 85% und einen kantonalen Anteil von 15% aufgeteilt. Aus dem Verbandsanteil werden Beiträge an die Sportorganisationen und Gemeinden des Kantons Zürich ausgerichtet (z.B. für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten). Die Beitragsgesuche werden im Auftrag des Regierungsrates durch den Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) als Dachverband der Zürcher Sportverbände bearbeitet. Der kantonale Anteil wird in den Sportfonds gelegt. Dieser wurde im Bereich der Sportbauten bisher für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg in Filzbach GL

verwendet. Zudem bildete er die Reserve für den allfälligen Bau eines zusätzlichen kantonalen Sportzentrums. Der Stand des Sportfonds beträgt zurzeit rund 36 Millionen Franken. Über Entnahmen aus dem Sportfonds entscheidet auf Antrag der Militärdirektion der Regierungsrat.

Am 4. September 1996 hat der Regierungsrat ein Konzept zur Sportförderung im Kanton Zürich erlassen. Das Konzept regelt auch die Grundsätze für die Verwendung des Sportfonds. Im Bereich der Sportbauten dient der Sportfonds weiterhin dem bisherigen Zweck, wobei dieser stets eine Mindestreserve von 15 Millionen Franken aufweisen soll. Neu kann unter Wahrung der Mindestreserve und wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch der Bau von Sportstätten durch Dritte gefördert werden. Ausgeschlossen ist unter anderem die Mitfinanzierung einer reinen Verwaltungsinfrastruktur wie z.B. eines Verwaltungsgebäudes. Die Finanzierung aus dem Sportfonds kann in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen oder von Darlehen (zinslos/verzinslich) erfolgen. Zurzeit ist ein Begehren des Stadtrates von Zürich über einen kantonalen Beitrag an das Projekt zur Sanierung des städtischen Stadions Letzigrund hängig. Der vom Kanton erwartete Beitrag bewegt sich in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken. Mit der Entnahme dieses Betrags aus dem Sportfonds würde die für den Sportstättenbau Dritter zur Verfügung stehende Summe bereits zur Hälfte ausgeschöpft. Zudem stehen weitere Begehren im Umfang von etwa 100 Millionen Franken im Raum.

Mit dem Projekt «Haus des Sportes» wird in erster Linie bezweckt, den Sportorganisationen kostengünstig Verwaltungsräumlichkeiten (Büros, Sitzungszimmer) zur Verfügung zu stellen. Die Baukosten werden mit 2 Millionen Franken veranschlagt. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1995 stellte die «Genossenschaft Haus des Sportes» bei der Militärdirektion das Gesuch um einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von Fr. 700 000. Gestützt auf die Praxis des Regierungsrates liess die Militärdirektion der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 20. Dezember 1995 einen negativen Bescheid zugehen. Dieser Bescheid erfolgte unter dem Vorbehalt des Resultats der in Aussicht genommenen Aussprache im Regierungsrat zum Themenbereich der kantonalen Sportförderung. Ergebnis dieser Aussprache bildete das Konzept zur Sportförderung vom 4. September 1996. Da es sich beim Projekt «Haus des Sportes» um ein Projekt für ein Verwaltungsgebäude handelt, kann dieses auch nach dem neuen Konzept nicht aus dem Sportfonds mitfinanziert werden. Die beschränkten Mittel des Sportfonds werden weiterhin nur für die Finanzierung von eigentlichen Sportstätten eingesetzt. Mit dieser Praxis ist die grösstmögliche Gewähr dafür geboten, dass die entsprechenden Mittel direkt die aktive sportliche Betätigung im Bereich des Jugend- und Breitensports fördern.

Die «Genossenschaft Haus des Sportes» ist zusätzlich auf verschiedenen Ebenen sowie in unterschiedlicher Form für ihr Projekt aktiv geworden und hat diesem eine erhebliche Publizität verliehen. Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis des Zürcher Kantonalverbandes für Sport die Idee einer «Vorabmiete» für 52 Jahre ins Spiel gebracht. Der Regierungsrat sieht aber keine Veranlassung, von seinen Grundsätzen zur Verwendung des Sportfonds abzuweichen und Projekte für den Bau von Verwaltungsgebäuden wie dem «Haus des Sportes» aus dem Sportfonds zu unterstützen. Dies um so mehr, als im Raum Zürich ein erhebliches Überangebot an Bürofläche besteht. Die durch den Regierungsrat festgelegten Grundsätze zur Verwendung des Sportfonds sind zum Teil bewusst restriktiv. Sie bewegen sich aber innerhalb der Vorgaben der Sport-Toto-Gesellschaft. Deren Konsultation zum «Haus des Sportes» war weder erforderlich noch geboten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Militärs.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi